

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

BUSINESS ENGINEERING

im Fernstudium

vom 08.06.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Business Engineering im Fernstudium mit dem Abschluss

Master of Business Engineering (M.B.Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Business Engineering im Fernstudium der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Business Engineering vom 08.06.2004.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzungen sind ein qualifizierter Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Ingenieurwesens von mindestens drei Jahren Dauer und eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Je Semester sind Studiengebühren zu entrichten.

(3) Die Nutzung virtueller Lehrveranstaltungen ist an technische Voraussetzungen gebunden: ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung. Diese technischen Voraussetzungen muss die bzw. der Studierende erbringen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Bei der Studienfachberatung sollen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, zum Studienangebot und zu Lehrveranstaltungsarten im Fachbereich,
- Informationen zum Studienangebot via Internet, insbesondere Informationen über Einzelheiten von Lehr-Lern-Modulen für internetbasiertes Lernen (Distance Learning).

(3) Für diesen Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Management-Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Das Studium ist wissenschaftlich-orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zu anspruchsvoller Tätigkeit auf den Gebieten Marketing, Logistik / Supply Chain Management, Produktions-/Umwelt-/Qualitätsmanagement, Controlling / Value Based Management, Informationsmanagement und Consulting. Der Einsatz kann in Unternehmen der Industrie und des Dienstleistungsbereiches sowie in Banken, Versicherungen und in Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes bestehen.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester angefertigt.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen umfasst managementorientierte Module. Betont wird die Integration von Theorie und Praxis. Das erfolgt vorrangig durch die Integration industrieller Projektarbeit in die Lehrveranstaltungen (Project studies) und das Lernen mit Fallstudien (case studies). Zugleich wird bei der Problembearbeitung von Projekten und bei der Erstellung der Masterarbeit ein hohes Maß an Theorieorientierung angestrebt.

(4) Das Studium gliedert sich in:

- Präsenzveranstaltungen (sechs Präsenztage je Semester für die ersten drei Semester),
- beliebig per Internet abrufbare Lehrinhalte (virtuelle Lehrveranstaltungen),
- online-Konsultationen (internetbasierte Kommunikation zwischen Lehrkräften und Studierenden).

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan lt. Anlage. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Präsenzstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika vermittelt. Das erfolgt in klassischer Form und internetbasiert (Distance Learning).

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Business Engineering im Fernstudium vom 08.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen vom 08.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.06.2004 und

der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 15/2005 am 24.05.2005.

Köthen, den 26.04.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage : Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern

Module	Präsenzstunden	Credits	Semester
Management 1	20	10	1
Quantitative Methoden			
- Wirtschaftsmathematik	10	5	1
- Wirtschaftsstatistik	10	5	1
Controlling 1	16	8	1
Qualitäts- und Projektmanagement	12	6	1 und 2
Unternehmensführung	16	8	2
Management 2	8	4	2
Informatik	8	4	2
Marketing-Management 1	16	8	2
Finanz-Management	16	8	2 und 3
Produktions- u. Logistik-Management	24	12	3
Wahlmodul 1	12	6	3
Wahlmodul 2	12	6	3
Masterarbeit		25	4
Masterkolloquium		5	4
Summe	180	120	

Wahlmodule* (2 der nachfolgenden 4 sind zu wählen):

- Controlling 2
- Marketing-Management 2
- International Trade
- Rechnungswesen/Controlling mit SAP R/3

* Die Wahlmodule können bei Bedarf geändert werden, sie werden ab einer Mindestzahl von jeweils 10 Teilnehmern angeboten.